

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernshausen in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Ortsbrandmeister beträgt 15,00 €.

Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters mindestens einen Monat voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister.

Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 berechnet.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt 30,00 €.
- (4) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

- (5) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 €.
- (6) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt halbjährlich .

§ 3
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Wernshausen, den 30. August 2002

Gemeinde Wernshausen

Stoffel
Bürgermeister

- Siegel -